

Verbands-Zeitung

**Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bierbrauereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen**

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Abzug 2,70 Mark
Eingetragen in die Postleitzahlstafte

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S-B. 63

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die fachgepolsterte Kolonnhelle 4 Pfennig.
Schluß für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Bekanntmachung.

**Hörtige Bemessung des Verbandsbeitrages.
(§ 7 des Verbandsstatuts).**

Der Verbandsbeitrag richtet sich nach dem Wochenverdienst. Es müssen Mitglieder mit einem Wochenverdienst von über 18 M. bis 24 M. 50 Pf. solche mit einem Wochenverdienst von über 24 M. 60 Pf. Verbandsbeitrag zahlen. Mitglieder, welche über 27 M. pro Woche verdienen, können 70 Pf. Wochenbeitrag zahlen. Während des Krieges gewährte Kohlmann besserungen und Zeuerungszulagen gelten natürlich auch als Einkommen und sind infolgedessen bei der Beitragsbemessung mit zu berücksichtigen. Das gleiche trifft auf die Entschädigung für Freibier zu. Darüber siehe näheres im Statut § 7 Ziffer 3 bis 5. Wie die Zahlstellenabrechnungen ergaben, werden nicht überall und nicht in allen Fällen die dem Wochenverdienst entsprechenden Verbandsbeiträge geleistet. Die Zahlstellenvorstände und Vertrauensleute in den Betrieben werden hierdurch erfaßt, auf die richtige Bemessung der Verbandsbeiträge auf Grund des § 7 des Verbandsstatuts zu achten.

Der Verbandsvorstand.

Welche Aufgaben den Gewerkschaftsorganisationen erwarten.

Mit einer Sprache, die an Eindringlichkeit wahrlich nichts zu wünschen übrig läßt, rufen die Ereignisse den Arbeitern zu: Vermehrt, verbessert, stärkt euer Wustzeug für den wirtschaftlichen Kampf! — Bleibt solcher Ruf ungehört, lassen sich die Arbeiter gar noch dazu bestimmen, den leider in der politischen Arbeiterbewegung ausgebrochenen Meinungs- und Bruderstreit auf die Gewerkschaften zu übertragen, dann arbeiten sie damit selbst auf eine erhebliche Verschlechterung ihrer sozialen Lage hin. Keine größere Freude könnte es für die Widersacher der Arbeiter geben, als wenn die Gewerkschaften durch innere Risse in ihrer Kampffähigkeit geschwächt und gelähmt würden; denn das Kapital braucht dann nicht zu befürchten, daß die Arbeiter in der Lage sein könnten, die ihnen durch neue Steuern und weitere Besteuerung der Lebenshaltung drohende Belastung wenigstens teilweise wieder auszugleichen, indem sie eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen droßen.

Die angedeutete Mehrbelastung ist unabwendbar. Zunächst handelt es sich um eine weitere empfindliche Besteuerung der Lebenshaltung, die von den Landwirten seit Wochen planmäßig und unter Einsetzung aller ihrer mächtigen Einflüsse betrieben worden ist. In der agrarischen Presse wurde der Angriff auf die Taschen der Verbraucher tüchtig vorbereitet. Neben den Leidvorschägen auf einzelnen Gebieten, mit denen bald für dieses, bald für jenes Erzeugnis höhere Preise herangebracht werden sollten, ordnete man die Streitkräfte zu einem Angriff auf der ganzen Linie, der mit einer fast allgemeinen Besteuerung aller wichtigen Lebensmittel enden soll. Zu diesem Zweck unterstützten die parlamentarischen Vertretungen der Agrarier im Abgeordnetenhaus und im Reichstag das Vorstoßen der Presse. Sie hatten dabei das Vergnügen, den preußischen Landwirtschaftsminister als Verteidiger höherer Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf ihrer Seite zu sehen.

Solchen Vorbereitungen folgten die verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen mit Kundgebungen für Opferfreudigkeit und — höhere Preise! Dann erließ der Deutsche Landwirtschaftsrat, der mehr Einfluß besitzt als das Ministerium, eine Kundgebung, in der er höhere Preise forderte, wenn nicht die Landwirtschaft in der Erzeugung von Lebensmitteln gründlich versagen sollte. Die hohen Bierpreise sollen in Wirklichkeit bleiben; beträchtliche Steigerungen werden für Brotgetreide, Kartoffeln, Delfsaten, Gemüse, Rüben und Erzeugnisse der Milchwirtschaft verlangt. Sodann veröffentlichten landwirtschaftliche Hochschullehrer ein Gutachten, das jene Forderungen unterstützte, nur mit der Ausnahme, daß es eine Er-

mächtigung der Bier- und Fleischpreise befürwortete. — Mittlerweile sind die Preise für Schweine teilweise hinaufgesetzt worden. Und dann trat der bekannte Bund der Landwirte auf den Plan, der das ganze Gewicht seines politischen Einflusses für eine allgemeine Preissteigerung in die Wagiscale warf. Von der Gewährung der Forderungen macht man Deutschlands Durchhaltemöglichkeit abhängig.

Die höheren Preise werden jedoch nicht nur für die Dauer des Krieges verlangt, sie sollen auch für die Friedenszeit in Wirklichkeit bleiben. Und darum fordern die Agrarier einen lückenlosen Zolltarif mit hohen Zollhäusern, der jede Konkurrenz des Auslandes unterbindet. Die Tagung des Bundes der Landwirte ist noch darum besonders bemerkenswert, weil auf ihr zwei Vertreter der Großindustrie, darunter der Vorsitzende des Zentralverbandes der Industriellen, als Hauptredner für die Sozialzollpolitik eintraten. Die beiden sozial, wirtschaftlich und politisch mächtigsten Interessengruppen stehen in geschlossener Kampffront für Bestrebungen, die der Arbeiter soziale Lage in schlimmster Weise gefährdet. Angesichts solcher Errscheinungen wäre es selbstmörderisches Beginnen, wollten die Arbeiter nicht alle Kräfte einsetzen, um die Geschlossenheit ihrer wirtschaftlichen Organisationen zu sichern, deren Stärke zu steigern.

Sehen wir zu, was die Forderungen der Landwirte bedeuten. Der Preis für Brotgetreide soll um etwa 40 M. für die Tonne erhöht werden. Bei einer Ernte von rund 15 Millionen Tonnen ergäbe sich mit hin eine Mehrbelastung in Höhe von 600 Millionen Mark für die Verbraucher. Vielleicht ebensoviel würde das verlängerte Hinausfristen der Preise für Kartoffeln beanspruchen; auf etwa 300 Millionen Mark ist die geforderte Steigerung der Preise für Süßen und Zucker zu veranschlagen. Dann käme noch eine Besteuerung der verschiedenen Gemüse, Burzelsfrüchte, Delfsaten und der Milch hinzu. Somit ergäbe sich eine Mehrbelastung, die für das Jahr und den Kopf der Bevölkerung ungefähr 200 M. betragen würde. Die neue Besteuerung bliebe auch dann noch ganz ungewöhnlich, wenn die Agrarier ihre Forderungen nur zur Hälfte durchsetzen, und wenn weiter die Fleischpreise eine Verminderung um etwa 20 vom Hundert erfahren. Bei den zustehenden Anteilmengen würde nämlich diese Ermäßigung auf den Kopf höchstens 20 M. für das Jahr ausmachen. Dabei habe die Hoffnung, daß die Preise für Bier und Fleisch in der angegebenen Höhe gesenkt werden, wenig Aussicht auf Erfüllung, dagegen äußerte sich der Präsident des Kriegsernährungsamts im Ausschuß des Reichstages schon für ein Hinaussetzen der Preise für Brotgetreide.

Wie die Dinge liegen, muß man sich mit der Tat- sache abfinden, daß die Agrarier in erheblichem Umfang ihre Forderungen durchdrücken. Die Lebenshaltung der Arbeiter, die vorwiegend auf den Verzehr von Brot, Kartoffeln und Gemüse angewiesen sind, wird in empfindlicher Weise verteuert.

Zu dieser Belastung kommt nun noch eine erhebliche Verminderung der Kaufkraft der Arbeiter als Folge neuer indirekter Steuern. Nach den im Reichstag vorgelegten Plänen sollen die Eisenbahntarife für Personen- und Güterverkehr erhöht werden. Der Ertrag dieser Steuer ist auf 315 Millionen Mark berechnet worden. In der Hauptstadt ist diese Last von der breiten Masse zu tragen, denn die Steuer wird selbstverständlich durch eine entsprechende Steuer an der Warenpreise auf den Verbraucher abgewälzt. Was der Preis infolge der Besteuerung von Vergnügungsreisen aufzubringen hat, ist nur unbedeutend im Vergleich mit der Last, die den Verbrauchern in höheren Warenpreisen aufgebürdet wird. Als mittelbare Folge der Verkehrssteuer ist weiter mit einer Besteuerung der Tarife der Straßenbahnen, Taxis- und Motorschiffe zu rechnen, wodurch wieder die Erwerbstätigen stark belastet werden, die diese Verkehrsmit- tel häufig benutzen müssen, weil Arbeitsstelle und Wohnort weit auseinanderliegen.

Und der Leidenschaft, den die Arbeiter leeren sollen, enthält noch einen sehr galligen Rest. Es ist die geplante Kohlenssteuer, die 500 Millionen Mark im

Jahre einbringen soll. Diese Steuer wird ebenfalls auf die breite Masse abgewälzt. Man möchte den Anschein erwecken, als ob die Kohlenssteuer den Arbeiter nur insoweit belaste, wie sie ihm den Hausbrand verleiht. Das stimmt nicht. Diese Besteuerung empfindet er unmittelbar, schwerer wiegt jedoch die verschleierte, die jeden Verbraucher mittelbar trifft. Die Industriellen, Gewerbetreibenden, Kaufleute usw. müssen allerdings zunächst die Steuer an den Grubenbesitzer bezahlen, von dem das Recht sie einzieht. Alle diese Kohlensverbraucher erhöhen aber natürlich den Preis ihrer Erzeugnisse, die sie auf den Markt bringen, um den Betrag der Steuer, wobei zumeist nach oben abgerundet wird, so daß die Käufer der Waren nicht nur die Steuer, sondern noch einen Aufschlag dazu zu tragen haben. Die größte Last entfällt dabei wieder auf die Waren des Massenverbrauchs, vorwiegend auch der Lebensmittel.

Doch sich im Reichstage eine Mehrheit findet, die diesen und noch weiteren indirekten Steuern, die die breite Masse und die am wenigsten kaufkräftigen am stärksten trifft, zustimmt, daran ist nach Lage der Verhältnisse kaum zu zweifeln. Man wird sie vielleicht etwas verschönern, aber an ihrer Grundlage wenig ändern.

Somit steht die Arbeiterschaft vor der Tatsache einer neuen erheblichen Verschlechterung ihrer Lebenshaltung, wenn sie nicht fähig ist, die Mehrbelastung wenigstens zum Teil durch die Erlangung höherer Löhne wieder auszugleichen. Niemand kann jedoch so harmlos sein, anzunehmen, die Unternehmer würden die notwendige Aufbesserung der Löhne freiwillig eingetreten lassen. Sie werden nur dann Zugeständnisse machen, wenn sie durch den Druck einer großen wirtschaftlichen Organisation der Arbeiter gelenkt gemacht werden. Können die Arbeiter ihre Forderungen keinen Nachdruck geben, dann wird das Unternehmen ihre Ansprüche abweisen. Darum ist es im Interesse aller Arbeiter bitter notwendig, die Gewerkschaften vor Störungen und innere Zwiste zu bewahren, die ihre Kraft lähmen, ihre Geschlossenheit und Aktionskraft geißeln.

Die innerhalb der politischen Arbeiterbewegung entbrannten Meinungskämpfe müssen außerhalb der gewerkschaftlichen Mauern ausgetragen werden, damit die Arbeiter wenigstens in ihren wirtschaftlichen Organisationen unvermindert schlagkräftig bleiben. So nur können sie stark genug bleiben, um die ihnen als Folge wirtschaftspolitischer Maßnahmen auferlegten Lasten durch wirtschaftliche Kämpfe und Verbesserung der Löhne wieder auszugleichen.

Die Arbeiter geben schweren wirtschaftlichen Kämpfen entgegen. Wollen sie darin nicht unterliegen, dann muß mit allen Kräften an der Stärkung und Geschlossenheit der gewerkschaftlichen Organisationen gearbeitet werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Kunition und Lebensmittel. Zu diesen beiden Waren konzentriert sich zur Stunde unser ganzes Interesse und volle Lebensenergie. Keiner Bruder an der Front gebraucht die Kunition so notwendig wie das liebe Brot und wir denken Brot und auch noch etwas daran. Neben diesen beiden wichtigen Faktoren verschwindet fast alles andere. Brot hat nur noch, was mit diesen beiden Lebenselementen ursprünglich zusammenhängt.

Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß sich im Laufe des Krieges die Aufgaben der Gewerkschaften vermeindert haben. Unsere neueste Aufgabe liegt auf dem Gebiete des Hilfsdienstgesetzes, und dieses selbst dient in vornehmlichster Weise der Herstellung von Kunition. Seit den drei Monaten, in denen das Gesetz in Kraft ist, haben wir schon wiederholt die Förderung und die Ausgestaltung dieses Gesetzes an dieser und anderer Stelle unseres Blattes besprochen. Jünger mehr zeigt es sich, welchen breiten Rahmen unsere Organisationarbeit in diesem Gesetze einnimmt. Außerdem haben einzelne Organisationen durch Eingaben an das Kriegsamt den Vertrag gemacht, die Finanzen des Hilfsdienstgesetzes, d. h. die vorzusehenden Ausgaben, zu entlasten. In der Tat haben eine Reihe Organisationen in ihren Rentabilitätskästen und den dienten unterstellten Schlüsselkästen eine Erhöhung, die sehr häufig den gewollten Zweck, schnell und sicher Recht zu sprechen oder Differenzen zu beurteilen, eher erreichen muss, als die Finanzen des Hilfsdienstgesetzes. Den

Gaukriegerverband wurde bereits geantwortet, daß einer jüdischen Regelung nichts im Wege stehe und dürfte auch zu erfordern sein, daß allgemein dieser Standpunkt eingenommen würde. Der Gaukriegerverband hatte eine Einigkeitsvereinbarung bei der gefordert wurde, den bestehenden Siedlungsbewegungen in erster Sichtung auf die Streitigkeiten zur Regelung zu überlassen, die sich auf der Verneigerung des Abstimmungswesens auswirken. Dieses wurde vom Kriegsamt abgelehnt.

Sie befinden sich aber, daß in Verbindung mit der Herstellung von Rundfunk und Einschaltung eng die Gründungsfrage im Zusammenhang steht. Durch die herkömmlichen Gewerkschaftungen in der Arbeiterschaft ist unser Mitgliedern bekannt, daß unsere Gewerkschaften, zusammen mit ihrer überreichen Erfahrung, die Generalkommunikation seit Kriegsende verschwundlich tätig geblieben sind, um eine gerechte Verteilung der vorhandenen Lebensmittel herzustellen. Diese Arbeit, welche auf diesen Gebieten tätig und ununterbrochen geleistet wird, liegt nicht so auf der Oberfläche, daß sie bemerkt wird. Nur bei bestimmten Tatsägen kann diese Tätigkeit etwas mehr in den Vordergrund rücken, doch daher nicht in dem Maße seitens der organisierten Arbeiterschaft eingeschätzt, als sie es in der Tat verdiente. Wer in der Lage ist, alle diese Verteilungsarbeiten, wird gegeben, daß trotz der vielen, und wir wollen es auch unterstreichen, indem wir sagen berechtigten Tatsägen keine Rücksicht verabsent wird, um ständig auf die vorliegenden zu Stellen in Süste einer möglichst gesunden Lebensmittelversorgung einzutreten. Das dienten Grundbestrebungen an dieser Stelle auf die Industrie, welche die bestreit Gewerkschaftsvereinigung beim Reichskanzler hatte. Hoffen wir, daß die Reichsregierung, die durch den Arbeiterschaftern gegeben wurden, bald in Erfüllung gehen.

Sehr als interessant ist die Art und Weise, wie die im
unserer Legion Südwürttemberg eingesetzten Säfferenzen in ih-
rer einzigartig-weltförmigen Sollgemeinschaft ihr Ende
fanden. Bekannt ist, daß die dortigen Freiwilliger dem Sch-
wätz der beiden Zentralverbände nicht beitreten und daß
alle Freiwillige, die Unterordnete zum Studieren zu betreuen,
abscherten. Daß immer das Reihenamt des Janitors als Ver-
mittlungsführung eingesetzt wurde. Eines Tages erschien
nun die Räte des durch das Generalkommando in Würzburg
die Auspfernung, Freiwillige zu entenden und siehe da,
wie die Freiwilligen Freiwilliger folgten dieser Auspfernung,
und es kam zu einer fast völligen Erwürgung auf dem Boden
des Stammvereinshaus. Es geht also wirklich nichts
weiter ohne das Schiff. Diese Wörter hätten sich die
Unternehmer wirklich erlaufen lassen.

Der Schriftwechsel war zu wiedergeben, welche die Tarifverhandlungen im Schuhherstellergewerbe in einer besonderen Schuhherstellergewerkschaft gegründet, um auf der geprägten Wirkung auf eine solche hinzuarbeiten. Da der überwiegende majoritätssitzende Betrieb nach wie vor eine Stimme gegen den entwerteten Werttarif hat, für die Gewerbe- und Sozialversicherung können die Verhandlungen in Berlin nicht mit dem Ergebnis, dass vom 1. April ein Zuschlag von 35 Prozent zu zahlen ist. Wenn die Strafverfolgung fällt, erhalten die Gewerkschaften noch 35 Prozent Zuschlag. Vom 1. Juni 1947 ab wird die entwerteten Strafzulagen einem Strafzulagsabzug zu unterstellen. Ganzso wurde die Erstellung der aus dem Betriebe zu entwertenden Arbeitsergebnisse. Die jetzt getroffenen Verhandlungen haben Gelingen als ein Zeichen mehr Sicherheit und Hoffnung. Für die Gewerbeversicherung fordern die Verhandlungspartien in Nürnberg statt 315 Strafzulagen kein Begehrstestehen, daß die Münchener Seite eine sehr langwellige Fristigkeit erfordert. Die Strafzulagsabzüge sollen innerhalb der Frist der Strafzulagsabrechnung innerhalb eines halben Monats ohne weitere Befristung erhoben. Sodass die Strafzulagsabrechnung unserer Stadt gestellt wird, soll eine Frist von 30 Tagen gewährt werden. Die befreimten Fristen werden alle gefordert haben, werden verlängert. Darauf sind bei einer bestimmten Stärke der Verhandlungen zu jedem ersten Betriebsratssitzung jedoch eine längere Fortsetzung einer Kürze von einer Monatshälfte vorausgesetzt. Solch erheblicher Fristen sollen die Verhandlungen zu einem Reichtumstarrif eingeschränkt werden.

Für die Tafelgesellschafts- und Meisterartikelindustrie ist im Sinne des Gesetzes zum zweiten Mal eine Sonderabgabe erlaubt worden, und zwar dieser Mal 10 Proz. auf die tatsächlich verbrauchten Säuge, gleichviel ob Stück oder Bruttowert oder Gewinnwert. Sofern es eine tatsächliche Erhöhung der Bruttowerte zur Belebung dieser Branche dieses Mal nicht erreicht werden, kann, hat man die Organisation der Säugeerwerbungen. Desgegenüber kann gezeigt werden, dass durch Erhöhung der Einkommensteuer und der Gewinnsteuer es gelang, eine beträchtliche Sparerwaltung für die Entwicklungswirtschaft herzustellen.

Die geschilderte Entwicklung hat das Interesse der Bevölkerung geweckt, welche die Einstellung und Ausbildung weiblicher und anderer ungeliebter Arbeitsschichten im Buchdruckergewerbe betrachtet. Diese Beobachtung des Sachverhalts hätte in einer Zeitnahme über den eigenen Beruf hinzugetragen und wesentlich Verdienste erbracht in den Szenen, die brüderlich auf die Frauenschicht eingewirkt haben. Nur beweisen kann diese wichtige Meinung aus der Nr. 5 des "Fortschrittsblattes" der Gewerkschaften nach Beharrung der Mutter Stoffler, dass die Erziehungsstätte keinen Einfluss auf die den Geschlechtern gegebenen Erziehungsmaßnahmen habe. Wenn dann die Untersuchungen mit dem Erfolgsvorhaben beginnen würden, jedoch nicht mehr die Mutter des Kindes, sondern das Kind selbst sprechen. Die im Jahre 1917 aufgestellten Vorschläge für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen der einzelnen Geschlechter können sich nicht nur die Interessen der beiden Geschlechter, sondern auch die Interessen des gesamten Volkes zu wenden.

Dem Gesamtbudget des Verbundes der Bäder und Sanitätsbetriebe für das Jahr 1917 ist zu entnehmen, daß die Mietabrechnung von 1926, d. h. über 2119 auf 7161 verminderter. Da im Rahmen dieser Betriebsgruppe keine neuen Ergebnisse nach dem Krieg bekannt werden, kann man bestimmt, daß fast gleich nach dem Kriegsende eine Entwicklung fortgesetzt und daß zuletzt dieses Jahr die Zahl der Vermietungen von 103 000 auf 106 000 gestiegen ist. Die Vermietungsleistungen in den einzelnen Betrieben haben sehr unterschiedlich auf den Ersten Weltkrieg reagiert. Ein Beispiel hierfür ist jenes der Bäder, wo es zu einem bei einer Hälfte

stüngssumme von 122 000 RM der Stoffenbestand mit um 8669 RM zu niedergegangen ist. Den Kriegerfraten wurden zu Teilnahmen 40 456 RM ausgezahlt. Im Schatzschluss bestanden 286 Larije und hatte die Verbandsleitung im verfloßenen Berichtsjahr eine große Zahl von Zensurungsuntersuchungen durchgeführt.

Kleine Rettigen: Seit Sandfischgewerbe
ist es zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft gekommen.
Sie ist aus dem kleinen Dorf entstanden.

— Gatt Abfassung der Gefindeordnung
wird unter dem Zeichen des Bungsfeindes Propaganda für
ein Dienstbuch mit Photographie gemacht. — Im
Göttinger Industriegebiet tritt ab 1. April d. J.
eine weitere Lohnungszulage von 10 Pfz. in Kraft. —
Im Verband der Schneider und Schneiderin-
nen steht der jetzige Sozialende, Genossen Stühler, auf
eine 25jährige Tätigkeit als Angestellter der Organisation
zurück. — Der Verband der Gemeindearbeiter er-
teilt ab 1. Juli d. J. einen Erhöhung von 10 Pf. pro
Woche.

Rechte und Pflichten des Lehrfings.

(Die dem Zeit in Silbenzahlen beigefügten Ziffern bezeichnen die Paroxytopen der Silbenordnung. Wegen der besseren Lebhaftigkeit soll das System nach Stichenien behandelt werden).

Zum Halten von Schülern ist nicht berechtigt: wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt. Verliert der Unterrichtende die bürgerlichen Ehrenrechte, während die Lehrzeit bereits begonnen hat, so muß der Lehrherr den Lehrling sofort entlassen (§ 126). Über aus bei tiefer hohler Pflichtverletzung gegen den Lehrling kann dem Lehrherrn die Befugnis zum Halten von Schülern auf Zeit oder ganz entzogen werden, ebenso, wenn der Lehrherr wegen körperlicher oder geistiger Schröderen zur notwendigen Anleitung des Lehrlings untaugig ist oder wird (126 a).

Der Lehrling vertrag bedarf der schriftlichen Form und ist zwischen vier Wochen nach Beginn der Lehre abzuschließen. Für Wema der Lehrling im Beisein der Eltern einen Vertrag erkennt, ist ein schriftliches Vertrag nicht erforderlich. Ist nun ein Lehrling nicht schriftlich abgeschlossen, so liegt zwar doch ein rechtlich gültiger Vertrag vor, der den Lehrling bindet, die vereinbarte Lehrzeit zu absolvieren, aber für den noch, bis der Lehrling die Leute vorzeitig verlässt, hat der Lehrherr denn nicht das Recht, den Lehrling durch die Polizei zur Rückkehr zu bewegen (127 d) und eine Entschädigung von dem Lehrling zu verlangen (127 i). Andersgegen liegt es, wenn der Lehrlingvertrag nicht vorjährlängig unterzeichnet ist. Nach dem Gesetze muss der Lehrlingvertrag von dem Lehrherrn, dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter, Vater, Mutter oder Sohn und unterschrieben sein. Sollt, wie es vorkommen kann, die Unterschrift des Lehrlings, so ist ein Lehrlingvertrag überhaupt nicht zu Ende geflossen, und der Lehrling kann ohne rechtliche Hemmisse die Zelle jederzeit verlassen (126 b).

Die Dauer der Lehrzeit richtet sich ganz nach den vertraglichen Vereinbarungen. Sie wird meistens generell durch die Handelsordnung festgelegt. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit, die je nach der Betriebshorung bis auf 3 Monate ausgedehnt werden kann. Die Probezeit gilt unter allen Umständen mit als Lehrzeit. Es ist unglaublich, daß ein Lehrling darüber hinaus abgesetzt werden darf, das die Lehrzeit erst nach Ablauf der Probezeit beginnt (127 b). Weil aber ist es zulässig, wenn zwischen den Vertragsgeschäftsgenossen vereinbart wird, daß die Lehrzeit um die Probezeit verlängert wird. In der Regel soll die Lehrzeit 3 Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen. Bei einer Unterbrechung der Lehrzeit durch Krankheit oder sonstige Umstände kommt Leimbütt berücksichtigen, daß die Beendigung der Lehrzeit mit der Zeit der Unterbrechung hinzu gerechnet wird, weil die Handelsordnung die Dauer der Lehrzeit generell festlegen kann, und was dies nicht geschieht, die Lehrzeit nach dem Gesetz in der Regel drei Jahre beanspruchen soll. In einem Falle kann die Lehrzeit

men zu sein kann die Strafverfolgung den Lehrling davon entbinden, die Scherzeit soll durchzumachen (130 a). Und häufig kann sein, wenn die Eltern des Lehrlings der Wohnung in eine sehr entfernte Gegend verlegen.

Zubildungspflicht des Lehrherrn: Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorzunehmenden Arbeiten des Geherbes auszubilden. Diese Ausbildungspflicht des Lehrherrn liegt es nicht zu, daß der Lehrling mit anderen Arbeiten, als die im Beruf gebräuchlichen, beschäftigt wird. Es ist zum Beispiel nicht schädigend, daß ein Schuhmachermeister in einem Dorfe seinen Lehrling längere Zeit mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Selbst handelsüblichen Arbeiten dürfen mit solche Lehrlinge betraut werden, die im Hause des Lehrherrn Ruhe und Logis benötigen. Auch bei die Ausbildung durch geeignete Kräfte erfolgen. Seine Ausbildung ist es, wenn der eintretende Lehrling mit dem älteren Lehrlingen unterteilen wird, weil

Lehrer feinen Gelehrten oder Gehilfen hält und sich nicht um die Ausbildung kümmert aber kannern kann. Sind der Lehrer zu den Lehren einberufen und bestimmt er keine Gelehrten oder Gehilfen, so kann er seiner Ausbildungspflicht nicht genügen. Der Lehrer hat den Lehrling nicht nur einzuhallen, daß er die Fortbildungsstunde nicht, er hat den Schulbesuch zu überwachen. Der Lehrer ist nicht berechtigt, den Lehrling wegen bringender Sünden aus dem Dienste seines Betriebs der Fortbildungsstunde abzuhalten. Er hat dem Lehrling gegen Rückschläge seiner Freizeit und Konversationen zu wünschen. Es müssen diese Lehrlinge zur Fleißsetzungen angemessen werden, die seinen Verkrüppeln nicht ausgesetzt sind (127). Gegenüber hat der Lehrling die Pflicht zur Treue, zu Fleiß und aufzürdigen zu zeigen (127 a).

Befürwortungsschrift: Der Schöpfer hat das Recht der baulichen Zeit über den Schöpfling. Ebenso auch derjenige, der die Herstellung durch den Schöpfer übernommen ist. Erwähnt ist die Erweiterung, die unermüdliche und ununterlassige Befürchtung des Schöpfers, sowie jene, die Gefundt des Schöpfers erlaubende Verhandlung (127 a).

Entlassungsrecht des Lehrers: Der Lehrer darf den Lehrling vor Ablauf der Probezeit jederzeit entlassen. Nach Ablauf dieser Zeit darf der Lehrling entlassen werden, wenn er sich bei Erfüllung des Lehrlingsdienstes fähigst oder

gefälschter Beugnisse oder Arbeitsbüches bedient hat; 2. sich eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines fiederlichen Lebenswandels schuldig macht; 3. die Arbeit unbefugt verlassen hat oder sich beharrlich weigert, den ihm vertraglich obliegenden Pflichten nachzukommen; 4. der Verbarmung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht; 5. sich Tätschkeiten oder große Bekleidungen gegen den Leibherrn oder dessen Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Leibherrn oder dessen Vertreter zu schaden kommen lässt; 6. sich einer vorsätzlichen rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Leibherrn oder eines Mitarbeiters schuldig macht; 7. Familienangehörigen des Leibherrn, dessen Vertreters oder seiner Mitarbeiter zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen zu verleiten sucht; 8. zur Fortsetzung der Arbeit durch Krankheit oder sonstige Ursachen unfähig wird oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist (127 b, 128). Weiter kann der Lehrling entlassen werden, wenn er sich in e d e r h o l t unanständig beträgt, w i e d e r h o l t Zölfamkeit, Treue und Fleiß versagt oder wenn er den Besuch der Fortbildungsschule vernachlässigt (127 b).

Austrittsrecht des Lehrlings: Während der Probezeit darf der Lehrling jederzeit aus der Lehre treten. Nach Ablauf dieser Zeit kann er das Lehrverhältnis lösen, wenn der Lehrherr seiner oben angeführten Ausbildungspflicht nicht genügt oder nicht genügen kann, wenn der Lehrherr das Recht der väterlichen Bucht missbraucht, wenn der Lehrling zur Fortsetzung der Arbeit durch Krankheit oder andere Umstände unfähig wird, wenn der Lehrherr, dessen Vertreter oder Familienangehörige den Lehrling zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen zu verleiten suchen, wenn der Lehrherr dem Lehrling den schuldigen Lohn, wenn ein solcher vereinbart ist, nicht auszahlt, wenn bei der Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer criminellen Gefahr ausgesetzt sein würde (127 b, 124).

Lob des Lehrherrn berechtigt den Lehrling, das Lehrverhältnis zu lösen, wenn die Lösung innerhalb 4 Wochen nach dem Ende des Lehrherrn geltend gemacht wird (127 b).

Nebentritt zu einem anderen Berufe: Nicht selten treten während der Kriegszeit Fälle ein, wo der Vater des Lehrlings zu den Fahnen einberufen ist, die Mutter aber den Lehrling von der geringen Familiensubstanz und dem geringen Verdienst des Lehrlings nicht befreitigen und freihalten kann. Die Eltern haben da oft den Wunsch, den Lehrling aus der Lehre zu nehmen und ihn in einen anderen Betrieb zu geben, damit er einen größeren Verdienst hat. Hierzu bestimmt der § 127 e, daß der Lehrling zu einem anderen Beruf übertragen kann, und zwar nach Ablauf von 4 Wochen, nachdem der gesetzliche Vertreter für den Lehrling oder falls der Lehrling volljährig ist, von diesem, dem Lehrherrn gegenüber die schriftliche Entlassung abgegeben ist, daß der Lehrling zu einem anderen Beruf übertragen soll. Reicht der Lehrherr oder sein gesetzlicher Vertreter hierbei Gebrauch, so darf der Lehrling binnen einer Zeit von 9 Monaten nach Austritt aus der Lehre in demselben Berufe nicht wieder beschäftigt werden. Es sei denn, daß der frühere Lehrherr seine Zustimmung zu der Wiederaufnahme der Beschäftigung in dem früheren Berufe gibt. Wenn auch der Lehrling keine Strafe trifft, muß

er vor Ablauf dieser Frist wieder zu seinem früheren Berufe übertritt, so kann doch der Unternehmer, der den Lehrling bestimmt, mit einer Strafe bis zu 150 Mark belegt werden, wenn ihm bewußt ist, daß der Lehrling während der zurückliegenden 9 Monate in demselben Berufe in einem Lehrverhältnis stand (148, Ziffer 10). Hierbei kann sich der neue Unternehmer nicht darauf berufen, daß er von dem Vorliegen dieser straffbringenden Handlung keine Kenntnis erlangt hat, denn beim Webertritt zum anderen Berufe muß der Lehrherr, der den Lehrling freigibt, den Grund der Auflösung des Lehrverhältnisses in dem Arbeitsbuch des Lehrlings vermerken, so daß der neue Unternehmer sofort Kenntnis davon erlangt (127 e).

Verlassen der Lehre ohne triftigen Grund: Verläßt der Lehrling die Lehre ohne gesetzlichen oder triftigen Grund, so kann der Lehrling, wenn er sich zur Rückkehr unbegründet weigert, durch die Polizeibehörde unter Anwendung von einer Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr angehalten werden, oder er kann durch die Polizei zwangsläufig zurückgeführt werden. Die Hilfe der Polizei kann der Lehrer aber nur in Anspruch nehmen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen ist, und wenn er Lehrling den Vertrag mit unterschrieben hat (127 d. 26 b). ebenso kann nur unter dieser Voraussetzung der Lehrling von der Polizei dazu angehalten werden, solange er der Lehre zu bleiben, als durch ein gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis gelöst ist. Dem Lehrling kann durch einstweilige gerichtliche Verfügung gestattet werden, solange er Lehre fortzuführen, bis ein rechtlich gültiges Urteil gefällt ist. Dem Antrage auf Zurückführung durch die Polizei kann nur stattgegeben werden, wenn es binnen acht Tagen nach dem Verlassen der Lehre gestellt ist (127 d).

Entschädigung: Wird das Lehrverhältnis durch Veranlassung des einen Teils der Vertragshliegenden aufgelöst, kann der andere Teil eine Entschädigung verlangen, falls der Vertrag schriftlich abgeschlossen ist und in dem Vertrage eine dahingehende Bestimmung getroffen ist. Auf den Grund der Auflösung kommt es dabei nicht an. Selbst wenn der Lehrling zu einem anderen Berufe übergetreten ist, kann die Entschädigung von dem Teile gesondert werden, der die Veranlassung dazu gab (127 ff). Da diese Vorschrift keine Haftungsvorschrift ist, so beeinflußt sie nicht den Lehrvertrag bestimmen zu werden, und gerade aus diesem Grunde kommt es wohl häufig vor, daß sich der Lehrherr eine vergleichliche Entschädigung ausdingt, wogegen in vielen Berufen von einem Schadenersatzanspruch des Lehrlings keine Rede ist. Gerade hierauf sollten die Eltern und Verwandten

Gerade hieraus sollten die Eltern und Vormünder der Lehrlinge achten. Will der Lehrherr Bestimmungen über die Entschädigung in den Vertrag hinein haben, so sollten seine Vertreter der Lehrlinge darauf dringen, daß auch ein abodenersatzanspruch für den Lehrling in dem Vertrag aufgenommen wird. Wird das Lehrverhältnis aus dem wurde gelöst, weil der Lehrherr den Lehrling den ausbezogenen Lohn nicht zahlt, so kann der Lehrherr eine Entschädigung nicht fordern, weil er die Veranlassung zur Löschung des Vertrages gab. Der Lehrling kann eine Entschädigung in diesem Falle auch nur dann fordern, wenn dies im

Verträge besonders vermerkt ist, und ihre Höhe im Vertrage festgelegt ist (127 f.). Ist von dem Lehrlern das Lehrverhältnis deshalb aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrlern beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrag nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Vertrag festzusehen, der für jeden, auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des im Gewerbe des Lehrlerns den Gesellen oder Gehilfen tatsächlich gezahlten Lohnes sich belanzen darf (127 g.). Die Entschädigung kann von keiner Seite mehr gefordert werden, wenn der Anspruch nicht innerhalb einer Zeit von 4 Wochen vom Tage der Löschung des Vertrages an geltend gemacht ist (127 f.). Hat ein anderer Arbeitgeber den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, so endet die Frist des Entschädigungsanspruches gegen diesen von Seiten des Lehrlerns erst nach Ablauf von 4 Wochen, nachdem der Lehrlern Kenntnis von der Verleitung erlangt hat (127 g.).

Hafnung für die Entschädigung: Der § 127 g sagt: „Für die Zehrung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mit verhaftet der Vater des Lehrlings, sofern er die Sorge für die Person des Lehrlings hat, sowie derjenige Arbeitgeber, der den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder wieder in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war.“ Aus dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung geht hervor, daß nur der Vater des Lehrlings, nicht aber die Mutter oder der Vormund mit für die Entschädigung haftet. Auch der Vater des Lehrlings haftet nicht mit für die Entschädigung, wenn die Ehe der Eltern auf Verschulden des Vaters geschieden ist und er dadurch die elterliche Gewalt über den Lehrling verloren hat. Ebenso haftet der uneheliche Vater nicht mit für die Entschädigung. Auch der Stiefvater hat, weil er die elterliche Gewalt über den Lehrling nicht hat, nicht mit diesen mit zu haften.

Zeugnis: Bei Beendigung der Lehrzeit hat der Lehrlern dem Lehrling ein Zeugnis über die erlangten Kenntnisse, über die Dauer der Lehrzeit sowie über das Vertragen des Lehrlings auszufüllen. Hierbei kommt es nicht darauf an, aus welchem Grunde das Lehrverhältnis aufgehoben ist (127 c.).

Gesellenprüfung: Der § 131 sagt: „Der Lehrling soll sich nach Ablauf der Lehrzeit einer Gesellenprüfung unterziehen. Die Innung und der Lehrlern sollen ihm dazu erhalten.“ Hieraus geht klar hervor, daß der Lehrling durch einen gesetzlichen Zwang nicht dazu gebracht werden kann, eine Gesellenprüfung zu machen. Der Lehrlern und die Innung können ihn nur durch moralischen Druck dazu erhalten. Ebenso kann die Lehrzeit auch nicht ohne weiteres dadurch verlängert werden, daß der Lehrling die Prüfung nicht besteht. Dem Lehrling kann darüber nur das eine passieren, daß er kein Prüfungszeugnis erhält. Praktisch hat der Lehrlernsbrief oder das Prüfungszeugnis eine gar geringe, in den weitesten Fällen überhaupt keine Bedeutung. Denn die Unternehmer beschäftigen den Gesellen nicht wegen des Lehrlernsbriefes, sondern sie sehen mit auf das, was er leisten kann.

C. Grabow.

Korrespondenzen.

Breslau. Die beiden Genossenschaftsbrauereien erhoben nach Verhandlungen die Leuerungszulagen auf 6 Pf. für verheirathete männliche, 5 Pf. für ledige und 2,50 Pf. pro Woche für weibliche Arbeiter. Den Abkommen der Ringbrauereien über die Entlohnung der Frauen schlossen sie sich ebenfalls an.

Cassel. In den hiesigen zur Kartellgemeinschaft gehörigen Betrieben wurde die Leuerungszulage auf 6,— Pf. wöchentlich erhöht.

Hannover. In unserem Bericht in Nr. 8 dieser Zeitung muß es statt: „... und für nicht genossenes Bier werden pro Liter 0,25 Pf. rückvergütet — 0,25 Pf. heissen.“

Heilbronn. In unserer diesjährigen Generalversammlung erstattete der Vorstand den Tätigkeitsbericht. Differenzen, die in vier Betrieben entstanden sind, wurden teils mit, teils ohne Erfolg für die betreffenden Kollegen erledigt. Ausmarcricht sind von der Zahlstelle 128, gefallen 11, gefangen 2 Kollegen. Alles in allem trat auch das verflossene Jahr für die Verwaltung ein sehr arbeitsreiches. Nach dem Bericht des Kassierers betragen die Ausgaben und Einnahmen im 4. Quartal 1108 Pf. 40 Pf. Mitgliederbestand 74. Der Stand der Zellulose ist zufriedenstellend. Der Jahresbericht balanciert in Ausgaben und Einnahmen mit 322 Pf. 60 Pf. An die Hauptkasse kamen 98 Pf. 96 Pf. abgeliefert werden. Bei dem nun folgenden Kettellbericht wurde die Zustimmung unserer Vertreter im Reichstag zum Spatzzwang für jugendliche Arbeiter lebhaft kritisiert. In der Diskussion wird der Bevölkerung des Hauptstandes, die freiwillige Unterstützung der Kriegsgeraden aufzuhören, bedauert. Ebenfalls wird bedauert, daß die Abrechnung über diese Unterstützung erst nach dem Kriege erfolgt. Energisch protestiert wurde aber gegen die Teilnahme und Publikation der Bevölkerer der freien Gewerkschaften an dem Kongress der Angestellten und der verschiedenen Gewerkschaftsverbänden. Nach einem kurzen Appell, auch im neuen Jahre fest zusammenzuhalten, wurde die verhältnismäßig gut besuchte Versammlung vom Vorstandes geschlossen.

Prof. Durch Verhandlungen wurde eine Erhöhung der Leuerungszulage auf 4 Pf. pro Woche für verheirathete und 3,50 Pf. für Ledige erreicht, für die Ablösung von 1 Liter Bier wird 1,50 Pf. pro Woche bezahlt.

† Hertha. Nach zweitägigem Streik wegen Nichtbereiligung einer Leuerungszulage erzielten die Kollegen der Aktienbrauerei eine Lohnherhöhung auf 35 Pf. und 5 Pf. Leuerungszulage pro Woche.

Liegnitz. Die Genossenschaftsbrauerei bewilligte eine Erhöhung der Leuerungszulage um 1 Pf. auf 4 Pf. pro Woche.

Magdeburg. Die Vereinshbrauerei G. m. b. H. in Magdeburg erhöhte auf unseren Antrag die bisher gezahlte Kriegsleuerungszulage von 4 Pf. auf 6 Pf. pro

Woche. Die Arbeitszeit beträgt laut Tarif im Winterhalbjahr neun Stunden pro Tag und ist der Arbeitspflug 5 Uhr nachmittags. Diese Arbeitszeit auch auf die während des Krieges eingestellten weiblichen Arbeitskräfte auszudehnen, lehnte die Direktion leider ab. Die Frauen arbeiten bis 5½ Uhr nachmittags.

Osberg. Die Brauerei Hoher zahlt nach Verhandlungen nun auch 3 Pf. Leuerungszulage pro Woche ab 1. Februar und 4 Pf. ab 1. März.

Ulm. Die Löwenbrauerei Neu-Ulm hat auf Eingabe die Leuerungszulage auf 6 Pf. pro Woche erhöht.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Konzentration der Bierindustrie in Ungarn. Die Budapester Victoria-Dampfmühle hat die für Roggen- und Weizenanmahlung eingerichtete Straußsche Dampfmühle in Rostock gekauft und übernommen. Die Mühle ist nach dem Brande im Betriebe der Handelsmühle der Vereinigten Dampfmühlen-Aktiengesellschaft, die einzige am Orte, weshalb ihre Bedeutung groß ist. Das ist somit nach Feststellung einer Fachzeitschrift, die 14 Provinz in ühle, die von der Victoria-Dampfmühle gekauft und ihrem Konzern angefügt wird. Das ist ein bedeutender Beleg für die kapitalistische Entwicklung im Kriege und eine Mahnung an die Arbeit.

Ablieferung der Gerste an die Reichsgesellschaft. Die Reichsfuttermittelstelle segnet in einer Verfügung an sämtliche Kommunalverbände (außer Bayern) vom 15. Februar die Frist, innerhalb deren die mitgliedlichen noch absicherungspflichtigen Gerstenanbauer von den Kommunalverbänden an die Reichs-Gerstengesellschaft als die nach § 7 Absatz 1a bestimmte Stelle spätestens zu liefern sind, auf den 28. Februar 1917 fest. Die Ablieferungsschranke erhöht sich um diejenigen Mengen, die inzwischen aus anderen Kommunalverbänden zu Saatzwecken eingeführt worden sind.

Die Reichs-Gerstengesellschaft wird, so heißt es, für reine, gesunde, trockne Gerste bis zum 25. d. R. noch 20 Pf. pro Kilo, von da ab 200 Pf. für die Tonnen bezahlt. Die Gesellschafterstellen der Reichs-Gerstengesellschaft sind angewiesen auch ungedroschene Gerste anzukaufen und zwar zum Preise von 200 Pf. für die Tonnen. Die verkauften ungedroschener Gerste sind verfügt, die verkaufte Gerste unverzüglich ohne besondere Entschädigung auszutauschen.

Die absicherungspflichtigen Gerstenanbauer, die bis zum 28. Februar 1917 an die Gesellschafterstellen der Reichs-Gerstengesellschaft nicht freiwillig verkauft sind, werden eingeplant für Gerste, die auf diesem Wege erworben ist, noch nicht mehr als der geplante Höchstpreis von 250 Pf. für die Tonnen gezahlt.

Brauereien und Bierverteilung in der Brauereigemeinschaft. Aus Berlin wird der „Frankfurter Zeitung“ gescrieben: „Die neue Bundesstaatsverordnung, die unter alleiniger Ausnahme der Feldtruppenlieferungen, wie schon erwähnt, für das norddeutsche Brauereivergebiet, also nicht für die bayerischen Brauereien, Hochtpreise für Bier untergängiges 31 Pf., Einheitsbier 20 Pf. einführt und infolge davon den Stamm in wützegel auf nicht unter 6 Prozent, bzw. 5 Prozent erhöht, leidet die Wirtschaftlichkeit ebenfalls auf die immer größer werdenden Schwierigkeiten der Bierversorgung. Die Aufsicht führt zusammen mit der bekannten Maßregel der Reichs-Gerstengesellschaft von Anfang Januar. Die Gesellschaft stellt darum auf Verlangen des Kriegsministeriums die weitere Belieferung der Brauereien ein. Die Aufsichtsbeamten hielten diese Maßregel für ganz vorübergehend, glaubten dann für einen Kriegsfebruar eine Aufhebung im Aussicht. Sie ist nicht erfolgt, und selbst jetzt ist noch fraglich, ob wenigstens Anfang März die Belieferung wieder gut in Gang kommt. Da vielleicht Ausnahme das schließlich geschieht, hängt jetzt im wesentlichen von dem Ergebnis ab, das die am 1. März vorgenommene Ermittlung der beschlagmäutigen Gerste bei den Landwirten zeigt. Zeitigen wird. Auf Grund des mit 5 Prozent des Preisfeststellungsvertrages rechnenden diejährigen Gerste-Bewirtschaftungsplanes fallen insgesamt 300 000 Tonnen Gerste vertragbar, aber auch erforderlich sein, davon ein reichliches Drittel für Heeresbier und knapp zwei Drittel für die Bürgerschaftsbelieferung, unter die dabei genau 10 Millionen Angehörige der Schwerindustrie und sonstigen Arbeiterschaft gerechnet werden. Von dieser 300 000 Tonnen sollen bisher nur 50 000 Tonnen Gerste für den Heeresbedarf und 130 000 Tonnen für den Bürgerschaftsbedarf geliefert werden, so daß starke Posten für beide, momentan aber für das Heer, noch zu deuten bzw. rückläufig sind. Der Stammbedarf für die Truppen wird vorgehen und also dieses Gerstenquantum wohl voll geliefert werden; ob aber der aktive Bedarf ebenso befriedigt werden kann, steht dahin, sofern nicht etwa das Ergebnis der Ermittlung von 1. März überraschend günstig sein sollte.“

Angeworben kommen schon aus minderwertigen Kreisen, von minderwertigen halbmilitärischen und militärischen Abnehmern, seines aus der Rüstungsindustrie, besonders aber von den Neuformations- und neuen Rüstungsbüroen, Beschwerden über ungünstige und ungleichmäßige Bierverteilung. Deshalb ist unlängst unter anderem von Seiten des Reichsministeriums eine allgemeine Befreiung der Bierverzehrung und des Bieres durch eine zu errichtende Zentrale Stelle vorgeschlagen worden. Daraus würde sich auch eine Nationierung ergeben, so der Schwerarbeiter auf der einen, der übrigen industriellen und jungen Arbeitern auf der anderen Seite. Sogar eine Einführung der gesamten Bierlieferungen an die Gastwirte in Vertrag gezwungen gewesen sein. Ein Schritt der letzteren Art müßte aber doch recht reichlich erwogen werden. Vor allem sind die weitgehenden wirtschaftlichen Rückwirkungen zu bedenken, die den zahlreichen Gastwirten verursachen, dann auch den Brauereien selbst bedürfen; durch Kredit- und Quotientengewährung und durch die leider üblich gewordenen Errichtungsabreden sind die finanziellen Beziehungen zwischen Brauereien und Gastwirten sehr eng gewesen und sind es vielfach noch. Eine Unmenge Debitoren würden schwach werden, wenn ihnen die Möglichkeit der Fortsetzung der Bierlieferung in Frage gestellt werden sollte. Der allgemeine Übergang zum untergängigen einfachen

fürchte sehr Fortschreiten des Bierimportes aus Bayern und Österreich nur als Zuflucht und auch nur schrift- und teilweise in Betracht kommen. Die Brauereien werden sich infolgedessen lebhaft gegen die Methode völliger Zentralisation; sie möchten ihrerseits den Vorschlag, die Bevölkerungen wegen ungünstiger Bierversorgung direkt zwischen den sozialen Brauereiverbänden und den Reichsbrauereiführern vorkommenfalls auf dem Wege über die örtlichen Militärfesten zu erledigen, oder aber gemeinschaftlich und regional mit den Militärfesten den Bedarf der Bierförderung zu ermitteln und im Verhältnis der jeweils vorhandenen Biermenge zu bedenken. Bei einer solchen zentralisierten Zuteilung kostet offenbar ein großer Teil der Bierindustrie durch tausendjährige Tradition, vielleicht auch durch die Übertragung von Kontingenzen, allen Parteien wenigstens eine teilweise Befriedigung und Verdienstlosigkeit föhren zu können.

Zur Besprechung der ganzen Frage hat dem Unternehmen nach der Deutschen Brauer und jämtliche beständigen Brauerverbände für den 6. März zu einer Versammlung nach Berlin eingeladen.“

Hochpreise für Bier und Getreide lieferung in Baden. Durch Verhandlungen der badischen Brauereivereände mit dem Großherzoglichen Ministerium wurde der Höchstpreis für Bier auf 31 Pf. wie im Norddeutschen Brauereiverbande für die Gastrichtsdörfer ist der Preis auf 18 Pf. für ½ Liter festgesetzt. Für die Gastwirtschaften ist der Preis auf 15 Pf. der Biermenge in Friedenszeiten — Das Ministerium des Innern hat eine Belieferung der Brauereien mit 20 Prozent Getreide beschlossen.

Osberg. Die Brauerei Haslinde ist teilweise abgebrannt. Rechte Maschinen und große Bottiche sind vernichtet. Der Schaden ist bedeutend. Die Hitze ist durch Versicherung gewett.

Maiatzknappheit, Bierpreiserhöhung und Leuerungszulagen in der Schweiz. Die „Allg. Brauer- und Hopfenzeitung“ berichtet aus Zürich: Die letzten Freitag stattgehabte Generalversammlung des Schweizerischen Brauerverbands beschloß infolge der außerordentlich hohen Maiatzpreise (3500 Franc für 10 000 Kilogramm gegen 1100 Franc vor dem Krieg) die Bierpreise mit Wirkung ab 1. März 1917 um 7 Franc der Kilo zu erhöhen. Ab 1. März sollen auch die Leuerungszulagen an die Arbeiterschaft verdoppelt werden. Es ist zu befürchten, daß in einigen Monaten eine Angabe Brauereien wegen Maiatzmangel ihren Betrieb einzstellen müssen. Die von Deutschland und England getroffenen Maßnahmen auf dem Meer haben die Maiatzpreize aus Amerika, das hierzu anscheinlich noch in Betracht kommt, auf unvorhersehbare Zeit unregelmäßig gemacht.

Mögliche Bierabsatznahme in Sachsen. In einer Versammlung des Sachsischen Brauerverbandes der Steinbecker vom 20. Februar 1917 an seine Mitglieder wird gesagt: „Wie wir in Erfahrung brachten, findet die Versorgung der Militärsoldaten mit Bier und Salz für Schwerarbeiter nur in sehr ungünstiger Weise statt, so daß eine allgemeine Regelung des Bierbedarfs bzw. Bierangebotes im Interesse der genannten Personenkreise nicht ausgeklöppelt ist. Es könnte daher der Fall eintreten, daß bei Überschreitung der Kontingente mit Bierlieferung die Bierlieferung an die verunsicherte Brauerei eingestellt oder doch ganz weisentlich eingehalten werden müßte. Wir raten deshalb den verunsicherten Brauereien, bei Abgabe von Kontingenten den Höchtpreis zu verlangen, damit nicht zu dem Brachte der einzelnen Bierlieferung mit Bier nach dem Ausfall der Kontingentsverfügung kommt.“ Als Kontingentspreis wird vorgeschlagen: „Bei einem Bierpreis für das Getreide von 30 Pf. ein Kontingentspreis von 50 Pf. bei 29 Pf. von 44 Pf. bei 28 Pf. von 35 Pf. bei 27 Pf. von 32 Pf. bei 26,50 Pf. von 29 Pf. bei 26 Pf. von 26 Pf. bei 25 Pf. von 20 Pf. bei 24 Pf. bei 24 Pf. bei 23 Pf. von 8 Pf. bei 22 Pf. von 2 Pf. bei 21,66 Pf. von — Pf. Bei dieser Ausstellung sind für den Doppelzentner Maiatzkontingent 600 Liter Bier zugrunde gelegt unter der Voraussetzung, daß dies genüge übertragene Kontingent auf verunsicherte mit Bier voll beliefert wird. Solche letztere nicht erfolgen, so muß die Differenz mit dem Höchtpreis vergütet werden.“

Die Einschaltung der Glashäuserbescierung in Dresden erfolgt durch Rechtsfuß des Brauerei-Vereins von Dresden und Umgegend. Die Einschaltung ist am 1. März erfolgt an Kunstmüller, Schlosshändler und Kästleute.

Bezugsvereinigung deutscher Brauereien G. m. b. H. Der Gesellschaftervertrag dieser am 10. Dezember 1916 gegründeten Gesellschaft ist am 29. Januar 1917 geändert worden. „Die Gegenwart des Unternehmens ist in das Handelsregister eingetragen: Beschaffung aller Roh- und Hilfstoffe und Betriebsgegenstände für die Brauindustrie, jährliche Verarbeitung ihrer Nebenprodukte; außerdem soll die Gesellschaft als Bezugsvereinigung sowie als Vertriebsstelle im Sinne der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen dienen. Die Gesellschaft ist namentlich befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Betreibung zu übernehmen. Die Mitgliederzahl stieg von 70 bei Gründung auf gegen 900. Das Stammbestügen beträgt jetzt 1 800 000 Pf. Nach Berichten hat die Gesellschaft durch Vertrag mit der Reichs-Kontingentsstelle als Großunternehmerin die Trocknung der Kohlegruben in Brauereibetrieben übernommen und in die Begriffe geleitet.“

Bier- und Maiatzabsatznahme in Württemberg. Durch Verfügung des stellvertretenden Generalverwalters des XII. (Württembergischen) Kreisehofs ist die Bierabsatznahme und Enteignung sämtlicher württembergischen Brauereien in Höhe von 10 Prozent ihres Friedensmaßstabes angeordnet, ferner ist die dementsprechende Bierabgabe und Enteignung des Melz- und Geschäftsbüros und der Brauereien zu Sicherstellung des Bedarfs der Truppen, sowie der Betrieb der Gastwirtschaften und der Rüstungsindustrie beschäftigten Personen ausgesprochen. Gleichzeitig ist eine Einschränkung der Bierabgabe an die Bevölkerung verfügt worden. Von 1. März an darf in Gasthäusern, Wirtschaften und Kaffeehauswirtschaften Bier nur von 12 bis 2 Uhr mittags und nur bei gleichzeitiger Beobachtung von Speisen, die

